

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die unheimliche Kamera

Von Wulf Bley

Über den Begriff der Werkspionage hat man in Deutschland vor dem Kriege kaum jemals etwas gehört. Die Gelehrten sind sich noch nicht darüber einig, wie weit er auszudehnen ist, und werden sich auch wohl darüber nie ganz einig werden, da seine sehr strenge Auslegung bereits soziale Fragen aufzuwerfen würde.

Um das zu verstehen, hält man sich zweckmäßigerweise einmal ein Beispiel vor Augen, das als Grenzfall anzusprechen ist. Ein Flugzeugfabrikant hat im Verlaufe der Jahre seine aerodynamische Abteilung zu überragender Leistungsfähigkeit ausgebaut und dadurch die Konkurrenz wesentlich überflügelt. Die in dieser Abteilung tätigen Ingenieure haben dabei Erfahrungen von erheblicher Bedeutung gesammelt, die ihnen anderwärts niemals zuteil geworden wären. Einer seiner Konkurrenten engagiert einen der leitenden Aerodynamiker weg und stellt ihn unter Zubilligung eines höheren Gehaltes bei sich an. Der Ingenieur, der bei der heutigen Struktur unserer Wirtschaft und unter ihrer scharfen Spaltung in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft sich als Arbeitnehmer in gewissem Gegensatz zu dem Werkinhaber und dem hinter ihm stehenden Kapital empfindet, greift das Angebot auf, verbessert damit seine und seiner Familie Lebenshaltung, gewinnt die Möglichkeit zu selbständigerer Arbeit und — bringt Erfahrungen und Kenntnisse, die er neben seiner eigenen Tüchtigkeit in erster Linie seinem bisherigen Arbeitgeber verdankt, in den neuen Betrieb mit. Dieser wird dadurch wieder konkurrenzfähig. Der bisherige Arbeitgeber wird geschädigt, ohne sich im geringsten gegen diese völlig gesetzliche Benutzung geistigen Eigentums wehren zu können. Dabei gehört dazu vielleicht auch die Mitnahme von Rechnungsverfahren, die bisher lediglich in seinem Betriebe verwandt worden sind.

Der Begriff der eigentlichen Werkspionage ist also erst dann gegeben, wenn der Angestellte unrechtmäßig werkseigene Papiere (z. B. vollständige Berechnungen einer Konstruktion oder eines Konstruktionsteiles, Werkstattzeichnungen oder dergleichen) mitnimmt. Dann liegt auch unter den heutigen gesetzlichen Verhältnissen eine Strafbarkeit vor.

Auch hier sind die Grenzen sehr leicht verwischt. Viele führende Angestellte machen